

Reglement zum Solidaritätsfonds ULV

1 Zweck

Der „Solidaritätsfonds ULV“ dient der Abfederung von wirtschaftlichen Härtefällen die entstehen, wenn ULV-Nehmer durch den ULV-Systemwechsel ab 1.1.2019 massiv IV-Geld verlieren und dadurch in der Anfangszeit des Systemwechsels in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Fonds kann nicht den gesamten Mittelverlust der betroffenen ULV-Nehmer kompensieren, sondern nur partiell und für eine begrenzte Zeit eine zusätzliche Hilfestellung anbieten.

2 Äufnung

Um den Fonds zu äufnen, wird die Gesamtsumme, die maximal an alle ULV-Nehmer ausgezahlt werden kann, um 5% gekürzt und das abgeschöpfte Geld in den Fonds eingelegt.

3 Begrenzung

Die jährliche Gesamtausschüttung des Fonds an die ULV-Nehmer kann in keinem Fall das im Fonds enthaltene Vermögen übersteigen. Sollten die für die Ausschüttung benötigten Fondsmittel trotzdem höher sein, werden die Ausschüttungen des Fonds an die beitragsberechtigten ULV-Nehmer linear gekürzt.

4 Nichtmonetäre Unterstützung

Ergänzend zum Solidaritätsfonds leistet der Dachverband Unterstützung in Form von individuellen Beratungsgesprächen und Schulungsangeboten für betroffene ULV-Nehmer.

5 Bezugsbedingungen

Generelle Bedingungen zum Bezug von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds:

Beiträge aus dem Fonds können nur ausgerichtet werden

a) wenn der antragstellende ULV-Nehmer einen wirtschaftlichen Härtefall nachweisen kann, der die Weiterführung seines Sportbetriebs ganz oder teilweise gefährdet, und

b) wenn der ULV-Nehmer mit dem neuen ULV-Modell (bei analogen Leistungseinheiten) 20% oder mehr an IV-Einnahmen gegenüber dem bisherigen ULV-Modell einbüsst, wobei ein Solidaritätsbeitrag nur für den Einnahmeverlust beantragt werden kann der die ersten 20% Einnahmeverlust übersteigt, und

c) wenn der Kapitalsubstrat-Wert (gem. BSV-Berechnungsmethodik) des gesuchstellenden ULV-Nehmers bei einem - gegenüber dem BSV-Modell reduzierten - Freibetrag von CHF 100'000.00 nicht grösser als 0.5 ist. Die Bedingungen a, b und c müssen kumulativ erfüllt sein.

d) wenn der Club nachweisen kann, dass auch seinerseits engagierte Eigenanstrengungen zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation ergriffen wurden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme und Umsetzung von individuellen Beratungsdienstleistungen und Schulungsangeboten des Dachverbands bzw. seiner Partnerorganisationen.

6 Erweiterte Unterstützungen

Der Fonds kann ULV-Nehmern überdies Beiträge an deren spezifische Gestehungskosten leisten, die mit dem ULV-Tarif nicht abgegolten sind. Insbesondere betrifft dies besonders hohe Aufwendungen für Behindertentransporte von und zu den Sportangeboten, Infrastruktur-Mietkosten und andere Kosten, die nicht das eigentliche Sportangebot betreffen. Die Unterstützung erfolgt unter der Bedingung, dass der ULV-Nehmer nachweisen kann, dass er engagiert, aber erfolglos Anstrengungen für kostenlose oder kostengünstigere Lösungen unternommen hat und dass die beantragten Kosten seine Jahresrechnung so stark belasten, dass der Sportbetrieb ganz oder teilweise darunter leidet und/oder der ULV-Nehmer in finanzielle Engpässe gerät. Zudem gelten die im oberen Abschnitt beschriebenen allgemeinen Bezugsbedingungen.

Für diese erweiterten Unterstützungen gelten die oben aufgeführten generellen Bedingungen ebenfalls.

7 Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Fonds

Gesuche müssen jährlich neu gestellt werden. Die maximale Unterstützungsdauer pro ULV-Nehmer beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt des ULV-Modellwechsels (1.1.2019).

8 Entscheidgremium

Für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen wird auf 1.7.2019 ein Beirat eingesetzt, der aus Vertretern der Geschäftsstelle PluSport sowie aus Vertretern der ULV-Nehmer besteht. Die Vertreter seitens PluSport bestimmt der Vorstand von PluSport Schweiz auf Antrag der Geschäftsleitung, die Vertreter der ULV-Nehmer werden von der Delegiertenversammlung PluSport Schweiz gewählt. Der Beirat entscheidet, ob Gesuche gerechtfertigt sind und legt die Höhe des Unterstützungsbetrags zu Lasten des Solidaritätsfonds fest. Zur Ausrichtung von Beiträgen werden spezifische Richtlinien erstellt. Bei Gesuchen der eigenen ULV-Nehmerorganisation treten die betreffenden Mitglieder des Beirats in den Ausstand. Beschwerdeinstanz ist der Vorstand von PluSport Schweiz, der abschliessend entscheidet.

9 Auflösung

Der Fonds wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung von PluSport aufgelöst. Findet das nicht vorher statt, löst sich der Fonds automatisch per 31.12.2022 auf. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Fonds-Vermögen wird ohne anderslautenden DV-Beschluss in den zweckgebundenen Fonds „Mehr-/Minderleistungen BSV“ überführt, aus dem Sonderleistungen zu Gunsten der PluSport-Mitgliederclubs (gem. Reglement Mehr-/Minderleistungen) sowie Geldrückforderungen der IV für Minderleistungen der ULV-Nehmer bezahlt werden. Entscheidet die DV über die Auflösung, hat sie gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form es für die Folgejahre weiterhin ein ULV-Solidaritätsinstrument braucht, und wie dieses finanziert wird.